

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2021/GR/006

am 23.03.2021 in der Mensa der Grund- und Mittelschule Bergkirchen, Schulweg 1

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister
Burgmair, Martin
Fritz, Bernhard
Glas, Vitalis
Göttler, Roswitha
Groß, Johann
Haas, Stefan
Heitmeier, Franz
Heitmeier, Thomas Josef
Hörmann, Johann
Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.
Liedl, Franz
Märkl jun., Josef
Oßwald, Erich
Pfeil jun., Josef
Schallermayer, Johann
Schuster, Markus
Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Doll, Cornelia	entschuldigt, anderweitiger Termin
Göttler, Ruth	entschuldigt, krank
Landry, Wilfred, Dr.	entschuldigt, anderweitiger Termin

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 23.03.2021

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Frau Ute Hönle, Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle der Gemeinde Bergkirchen;
Herr Reinhold Heiß, Seniorenbeauftragter
Frau Koch und Herr Ehling, Dachauer Nachrichten

Vor Sitzungsbeginn hatte jeder Anwesende die Möglichkeit sich einem Schnelltest zu unterziehen. Alle Beteiligten waren negativ.

Der 1. Vorsitzende bedankte sich bei Gemeinderat Dr. Georg Graf von Hundt zu Lautterbach für die Durchführung der Tests.

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer: Siegfried Ketterl

Beginn: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Jahresbericht und Vorstellung Intergenerative Anlaufstelle durch Frau Hönle
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 02. März 2021
3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
4. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
5. Erfrischungsgeld Bundestagswahl 2021
6. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 6.1. Verkehrsstatistik 2020 für den Gemeindebereich Bergkirchen
 - 6.2. Kriminalstatistik 2020 Landkreis Dachau
 - 6.3. Wilde Ablagerungen - Auffahrtsrampe B 471 GADA

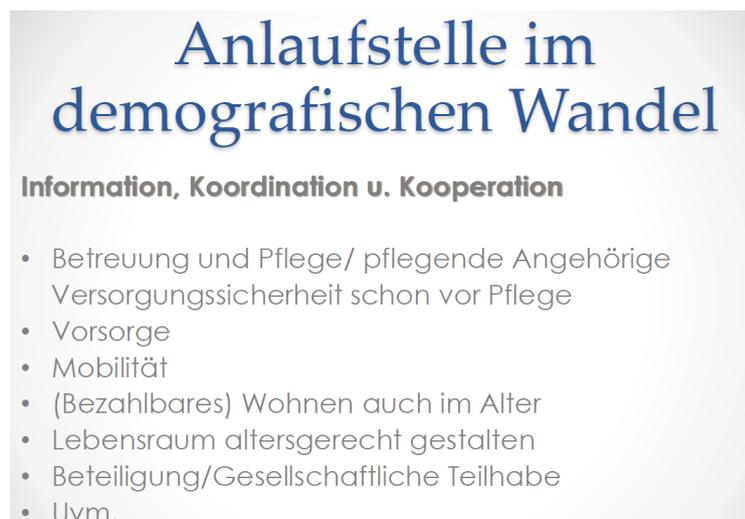
Sitzungsgegenstände:

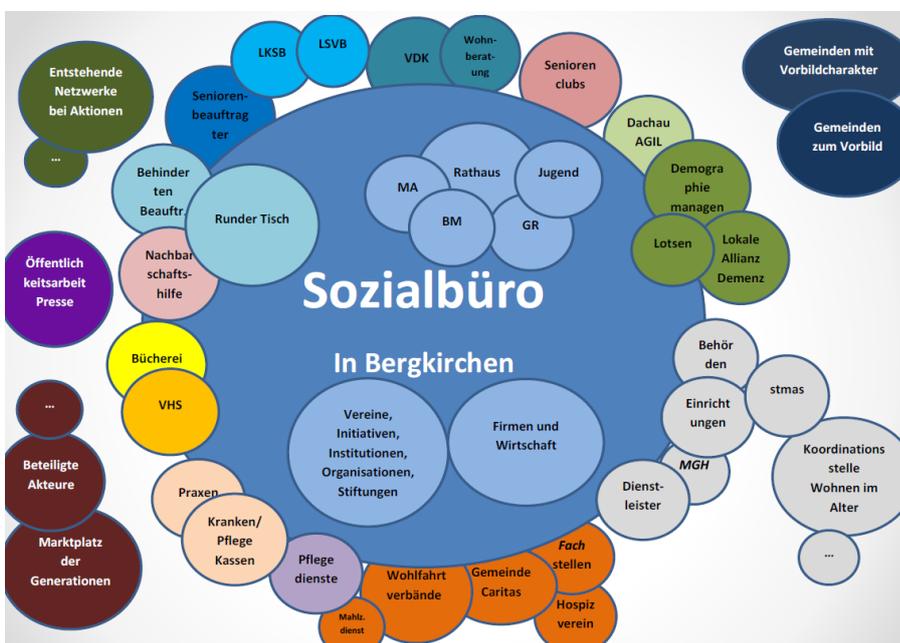
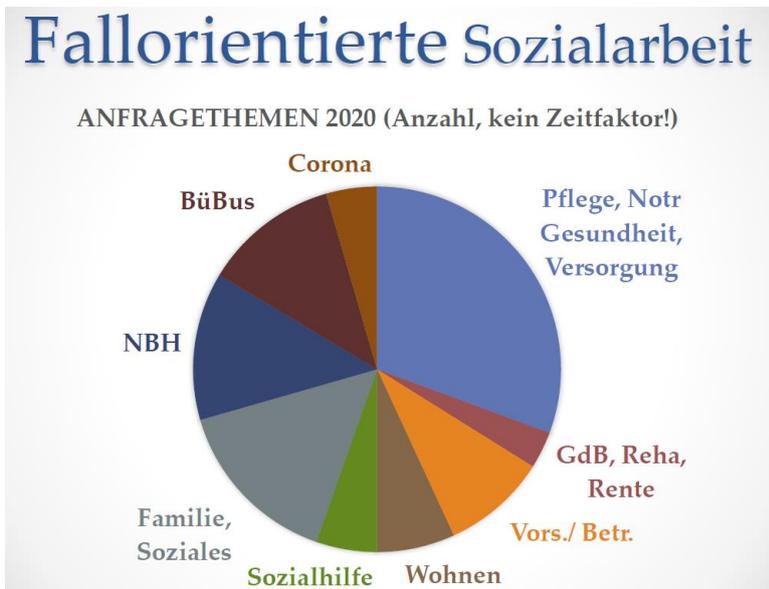
Öffentlicher Teil

1. Jahresbericht und Vorstellung Intergenerative Anlaufstelle durch Frau Hönle

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende begrüßte zu diesem TOP Frau Ute Hönle, Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle der Gemeinde Bergkirchen und übergab ihr das Wort für den Jahresbericht und der Vorstellung der Intergenerativen Anlaufstelle:





Netzwerke

- Nachbarschaftshilfe, Senioren- u. Behindertenbeauftragte, VHS, Bücherei, VdK,
 - **Runder Tisch**
- Lokale Allianz für Menschen mit Demenz
 - **Demenzcafé**
- Netzwerk gegen Armut
 - **Seniorenfrühstück**
- Schulweghelfer (Gündinger Initiative)

Treffpunkte (z.T. in Kooperation)

- Kreatives/ Musikalisches/ Film ab!/ Seniorenlesung
Ausstellungen im Bruggerhaus
- Offenes Spiele Treffen
- Erzählcafé: Eva Hönigschmid, Altbürgermeister Hubert Huber, Herbert Müller, Fam. Scheingraber, Pfr. Albert Hack, Michi Fuchs, Josef Heitmeier
- Pausenhofcafé Lauterbach
- Café vergiss mein nicht
- Kostenloses Frühstück Bachern
- Essen auf Rädern / MIT Rädern zum Essen ???

Infoveranstaltungen/ Aktionen:

- Seniorenweihnacht > Feiern, Packerl
- 2016 Hirnschmalz
- 2017 Zu Hause daheim: Gut vorgesorgt... gut versorgt
- 2018 Mobil bleiben- aber sicher!
- 2019 Wohnen und Leben in Bergkirchen - Workshop
- ImPuls- Wohnen und Leben im Alter, Hospiz- u. Palliativversorgung, Demenzpartner (Öffentl + Rathaus), Lepper, Schlepper...

Mitfahrerbänke

dörfliche Stärken nutzen

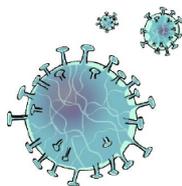
Bürgerbus z.B. Einkaufsfahrten



Ca. 5000 gefahrene km

Auswertung Bürgerbus gefahrene Km

Nutzer	2019/2020	2021
Gemeinde	566	30
Schulweg	377	577
Nachbarschaftshilfe	751	
Asyl	575	203
Vereine	448	123
Privat	1.154	127



Covid 19 verändert!

- **Einkaufshilfen**
- **Absage von Treffpunkten u. geplanten Aktionen**
- **Konzepte** Bruggerhaus, Sozialbüro, Kontakte vor Ort, Bürgerbus, Kooperationspartner
- **Café vergiss mein nicht!!!**
 - Körperlicher und geistiger Abbau bei Älteren, vor allem bei Menschen mit Demenz
- Gespräche bei z.B. bei **Verunsicherung**
- **Registrierung/ Impfung**

Digitalisierung



- Homepage/ Verlinkung
- **NEU:** Senioren im Netz / intergeneratives Surfen
Film
- Digitale Litfaßsäule?
Gemeinde-E-Mail, digitale Dörfer/Bayernfunk, App?

Marktplatz der Generationen



- **Exkursion alternative Wohnformen**
- **2x Bürgerwerkstatt Bachern** > Bürgerbus, Wohnen i. Alter
Seniorenfrühstück
- **Förderung der NBH** > Koord. Bürgerbus+Digi
- **Quartiersmanagement** FB, Infos
- **Vernetzung**
 - Kontakte z.B. Tagespflege „Forelle“
 - best Praxis z.B. Maro Genossenschaft
 - Profit für das gesamte Gemeindegebiet

Fortschreibung des SeniorenPolitischenGesamtkonzepts

- Gemeinde u. Bürgerbefragung
- Expertenworkshop
- Begleitgremium
- Bewertung>Maßnahmenempfehlungen>Umsetzung

Lebensraum gestalten Beteiligung ermöglichen Teilhabe sichern und fördern

- **Ehrenamt** fördern u. verbinden
- Presse und **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Umfragen** > 2017 Mobilität, 2020 Ressourcen/WiA
- **Projekte anpacken u. Maßnahmen umsetzen**

➤ *Gemeinsam zur **sorgenden Gemeinschaft** (Prof. Klie)*

Der 1. Vorsitzende bedankte sich bei Frau Ute Hönle für ihre gute Arbeit sowie für das hohe Engagement des Seniorenbeauftragten Reinhold Heiß.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht und die Vorstellung der Intergenerativen Anlaufstelle durch Frau Ute Hönle zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	18
Ja:	18
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 02. März 2021

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung vom 02. März 2021 (öffentlicher Teil) und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	18
Ja:	18
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Zur heutigen Sitzung liegen keine Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vor.

4. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachverhalt:

Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) -Übertragung der Winterdienstpflichten durch Verordnung-

Laut Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 14.12.2020 war eine Gesetzesänderung notwendig geworden, weil der Bay. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind. Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, wurde die erwähnte Gesetzesänderung ab 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Mit einem weiteren Schreiben des Bayerischen Gemeindetages wurde dringend empfohlen, die Verordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

Mit diesem Neuerlass wird des Weiteren die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.08.2016 -8 B 15.2552 berücksichtigt und damit die Verordnung den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Vor allen Dingen ist § 5 der Verordnung anzupassen. Als unwirksam wird die bisherige Regelung angesehen, welche die Anlieger zu einer Straßenreinigung an jedem Samstag verpflichtet; teilweise ist auch die Regelung unwirksam, wonach die Anlieger zur Reinigung „nach Bedarf, regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag“ oder „bei Bedarf, regelmäßig, aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag“ verpflichtet sind. Demnach ist die Regelung, dass jeden 4. Samstag zu reinigen ist, rauszunehmen und nur noch die Reinigungspflicht nach Bedarf ersetzen.

Des Weiteren sind in § 6 die Reinigungsflächen zu bestimmen anhand eines Straßenreinigungsverzeichnisses für öffentlich gewidmete und in geschlossenen Ortslagen befindlichen Straßen nach den Gruppen A (sehr stark befahrene Straßen ab einem Verkehrsaufkommen von 5000 Kfz/24 h, bei denen nur die übrigen Straßenbestandteile –Gehwege etc.-, zu reinigen sind und es unzumutbar ist, dass Fahrbahnränder samt Abflussrinnen gereinigt werden müssen. Zum anderen die stärker befahrenen Straßen, bei denen **neben** den übrigen Straßenbestandteilen, z. B. zum Gehweg noch zusätzlich 0,5 m der Fahrbahnränder zu reinigen sind (Gruppe B), sowie die übrigen (schwächer befahrenen) Straßen, bei denen sich die Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte erstreckt (Gruppe C).

Für die Beurteilung des Verkehrsaufkommens wurde die Verkehrsanalyse des Herrn Prof. Dr. Ing. Kurzak von 2011 herangezogen, wobei ein Aufschlag von 30 % auf das damalige Verkehrsaufkommen pro Tag hinzugerechnet wurde um der allgemeinen Verkehrszunahme Rechnung zu tragen.

Die Gruppe A ergibt sich aus einem Verkehrsaufkommen von mind. 5000 Fahrzeugen und noch mehr pro Tag.

Die Gruppe B ergibt sich aus einem Verkehrsaufkommen ab 3.000 Fahrzeugen bis unter 5000 Fahrzeugen pro Tag.

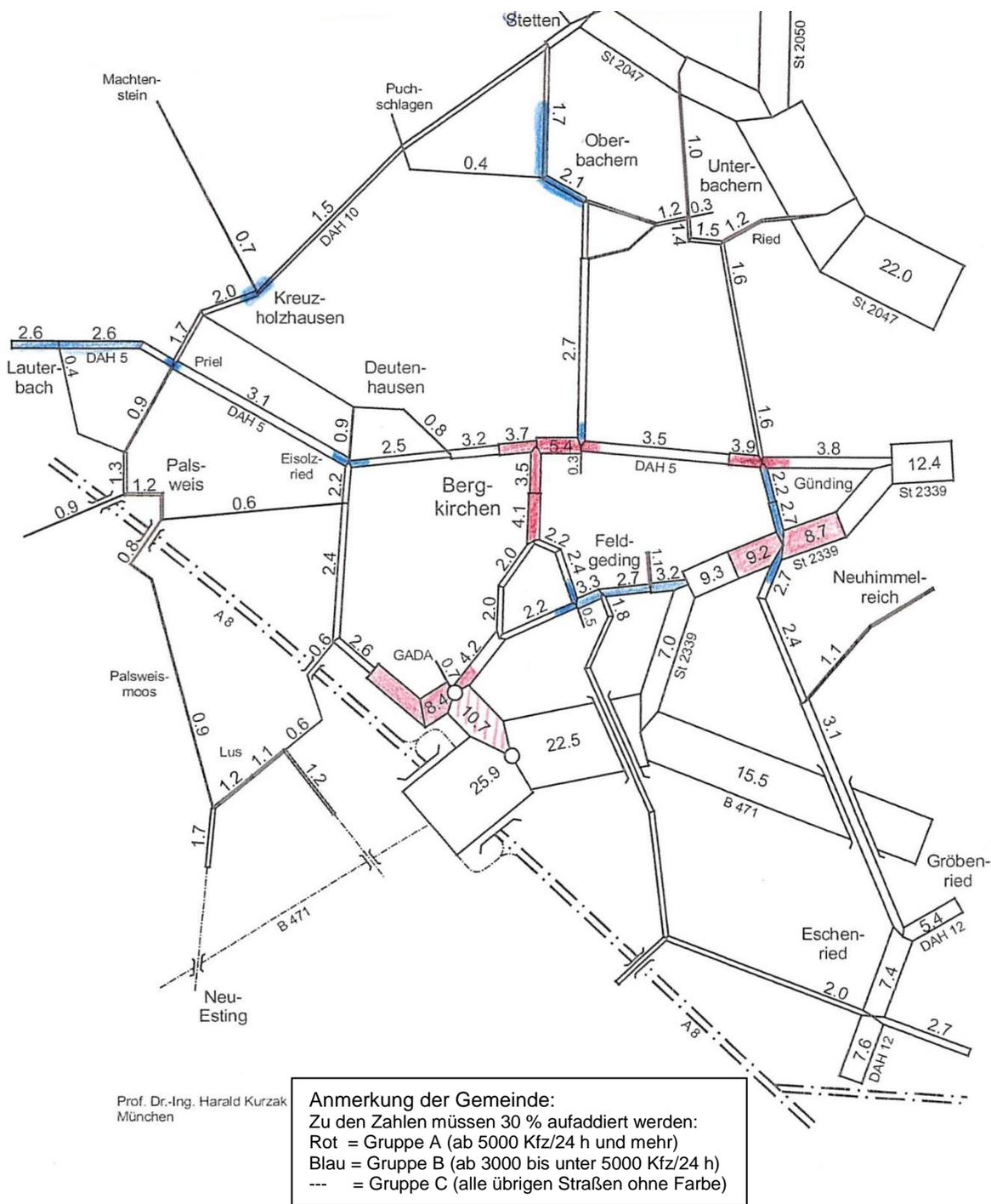
In die Gruppe C gehören alle restlichen Ortsstraßen, Gehwege und Plätze, die nicht unter die Gruppe A oder B fallen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 23.03.2021

Seite: 10

Zur Verdeutlichung sind in der nachfolgenden Grafik die Gruppe A rot und die Gruppe B blau dargestellt. Die Gruppe C ist nicht farblich dargestellt, da sie alle restlichen Ortsstraßen beinhaltet, wie z. B. auch die Siedlungsstraßen.



Anmerkung:

Die Orte Eschenried und Gröbenried an der Kreisstraße DAH 12 mit sehr hohem Verkehrsaufkommen (weit über 5.000 Kfz/Tag) besteht keine Reinigungs- und Sicherungspflicht der Anlieger, da es sich um keine geschlossenen Ortslagen nach Maßgabe dieser Satzung handelt.

Nachfolgend wird neuer Satzungsvorschlag mit den entsprechenden Änderungen (kursiv gekennzeichnet) zur bisherigen Satzung vorgestellt.

Neuer Entwurf 12.01.2021.

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

~~Vom 15.10.2008~~

~~geändert am 13.10.2010~~

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (~~BayRS 91-1-I~~) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende ~~Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683),~~ erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Bergkirchen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr (~~Fußgänger- und Radfahrer~~) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen ~~oder (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege~~

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in ~~der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus~~ einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang *nicht* (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

~~(4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind Verkehrsflächen, die nach § 41 Absatz 2 Nr. 5 StVO mit Zeichen 240 StVO gekennzeichnet sind und von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzt werden.~~

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, ~~Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen; Tierfutter auszubringen;~~

b) ~~Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege einschließlich Straßenbegleitgrün durch Tiere, insbesondere durch Hunde- und Pferdekot verunreinigen zu lassen;~~

c) ~~Klärschlamm,~~ Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder ~~einzuweisen~~ einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die *im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten* öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen ~~unmittelbar~~ erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere *im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte* öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die *im-Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen-befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege insbesondere*

- a) *zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entspre-*

chendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen. ~~jeden 4. Samstag im Monat, bzw. bei Anfall zu kehren; fällt auf den Reinigungstag ein – Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.~~

- b) *von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. ~~bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;~~*
- c) *insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. ~~von Gras und Unkraut zu befreien.~~*

§ 6

Reinigungsfläche

(1) *Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,*

und

- (a) *bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn*
- (b) *bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,*
- (c) *bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn*

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) *Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.*

- (1) *Die Reinigungsflächen sind die Geh- und Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege.*
- (2) *Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jeden öffentlichen Weg, der an das Grundstück angrenzt.*

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

~~Bei extrem gefährlichen Straßen, bzw. Teilstrecken ist erhöhte Sorgfalt zur eigenen Sicherheit beim Schneeräumen, bzw. bei Glatteisbekämpfung walten zu lassen. War unser Vorschlag, steht nicht in der Mustersatzung)~~

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3),- auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), *nicht jedoch mit Tausalz oder evtl. mit Tausalz nicht jedoch mit anderen* ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ~~Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.~~

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück *innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs.2.*

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ~~500~~eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.10.2008, zuletzt geändert am 13.10.2010, außer Kraft.

Anlage zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) vom

Straßenreinigungsverzeichnis

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

<i>Ortsteil: Bergkirchen:</i>	<i>Sonnenstraße Römerstraße bis zur Maisachbrücke</i>
<i>Ortsteil: Bergkirchen-GADA</i>	<i>Kreuzackerstraße Gadastraße (ohne Gadazufahrt Fl.-Nr. 501/4)</i>
<i>Ortsteil: Günding:</i>	<i>Hauptstraße Brucker Str. ab Einmündung Feldgedinger Straße in östlicher Richtung</i>

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

<i>Ortsteil Bergkirchen:</i>	<i>Bacherner Straße, Haus-Nr. 2, 3, 3 A, 4 u. Sonnenstr. 6</i>
<i>Ortsteil Eisolzried:</i>	<i>Kreisstraße</i>
<i>Ortsteil Feldgeding:</i>	<i>Dachauer Straße (Schwerlastverkehr) Fürstenfelder Straße (Schwerlastverkehr) Bergkirchner Straße</i>
<i>Ortsteil Günding:</i>	<i>St.-Vitus-Straße Kanalstraße</i>

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 23.03.2021

Seite: 18

<i>Ortsteil Kreuzholzhausen:</i>	<i>Ortsstraße (verstärkte Umleitungsstrecke von d. St 2047)</i>
<i>Ortsteil Lauterbach:</i>	<i>Prieler Straße</i>
<i>Ortsteil Oberbachern:</i>	<i>Dorfstraße in nord-westlicher Richtung ab der Einmündung Kneilingstraße</i>
<i>Ortsteil Priel:</i>	<i>Eisolzrieder Straße,</i>

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Zur Gruppe C gehören alle Ortsstraßen, Gehwege und Plätze, die nicht im Straßenreinigungsverzeichnis unter der Gruppe A und B aufgeführt sind.

Zweite Bürgermeisterin Dagmar Wagner schlägt vor, dass in § 5 Buchstabe b) "von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst." – der Zusatz zum Schutz der Insekten und Bienen als 2. Satz eingefügt werden müsste:

- Dies ist nur mechanisch bzw. mit Heißwasser erlaubt. Pestizide dürfen nicht angewandt werden.

Die Verwaltung wird dies prüfen. In der vom Bayerischen Gemeindetag ergangenen Mustersatzung ist dies nicht vorgesehen.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Bayerische Gemeinderat hat auf die Anfrage der Gemeindeverwaltung folgenden Vorschlag, um dem Antrag von Zweiter Bürgermeisterin Dagmar Wagner gerecht zu werden:

„Bei § 10 Abs. 1 der VO ist auch eine „umweltrechtliche“ Einschränkung enthalten, nämlich, „nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln“.

Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG enthält den Hinweis auf eine Beschränkung der Verwendung umweltschädlicher Stoffe, zwar wohl primär mit Blick auf den Winterdienst, aber vor diesem Hintergrund könnte sich der Bayerische Gemeindetag folgenden Passus vorstellen:

- Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen, insbesondere von Pestiziden, ist regelmäßig nicht erlaubt.

Dieser Satz wird in § 5 Buchstabe b) eingefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bergkirchen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im-Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen, insbesondere von Pestiziden, ist regelmäßig nicht erlaubt.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.10.2008, zuletzt geändert am 13.10.2010, außer Kraft.

Bergkirchen, den
Gemeinde Bergkirchen

Robert Axtner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) vom

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 23.03.2021

Seite: 25

Straßenreinigungsverzeichnis

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsteil: Bergkirchen:	Sonnenstraße Römerstraße bis zur Maisachbrücke
Ortsteil: Bergkirchen-GADA	Kreuzackerstraße Gadastraße (ohne Gadazufahrt Fl.-Nr. 501/4)
Ortsteil: Günding:	Hauptstraße Brucker Str. ab Einmündung Feldgedinger Straße in östlicher Richtung

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ortsteil Bergkirchen:	Bacherner Straße, Haus-Nr. 2, 3, 3 A, 4 u. Sonnenstr. 6
Ortsteil Eisolzried:	Kreisstraße
Ortsteil Feldgeding:	Dachauer Straße (Schwerlastverkehr) Fürstenfelder Straße (Schwerlastverkehr) Bergkirchner Straße
Ortsteil Günding:	St.-Vitus-Straße Kanalstraße
Ortsteil Kreuzholzhausen:	Ortsstraße (verstärkte Umleitungsstrecke von d. St 2047)
Ortsteil Lauterbach:	Prieler Straße
Ortsteil Oberbachern:	Dorfstraße in nord-westlicher Richtung ab der Einmündung Kneilingstraße
Ortsteil Priel:	Eisolzrieder Straße,

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Zur Gruppe C gehören alle Ortsstraßen, Gehwege und Plätze, die nicht im Straßenreinigungsverzeichnis unter der Gruppe A und B aufgeführt sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	18
Ja:	18
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Erfrischungsgeld Bundestagswahl 2021

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 26. September 2021 findet die Bundestagswahl statt.

Für diese Wahlen werden wieder ehrenamtliche Wahlhelfer (insbesondere auch Wahlvorstände sowie Beisitzer) gesucht.

Für diesen Wahltermin ist für die ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine Aufwandsentschädigung ein sog. – „Erfrischungsgeld“ - zu gewähren.

Bei den bisherigen Wahlen wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 € für den Wahlvorsteher und seinem Vertreter sowie dem Schriftführer und jeweils 40,00 € für die ehrenamtlichen Beisitzer und Wahlhelfer sowie am Wahltag eingesetzten gemeindlichen Mitarbeiter/Innen gewährt.

Es wird vorgeschlagen diese Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wieder zu gewähren. Der Bund wird voraussichtlich für jeden Wahlvorstand und Wahlhelfer einen Betrag von 15,00 €, für die übrigen Wahlkosten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,51 € je Wahlberechtigten erstatten.

Für die Bundestagswahl wird sich die Gemeinde mit derzeit geplanten 5 Briefwahlbezirken aufstellen, die allerdings nicht konzentriert im Rathaus möglich sind. Hierbei wird die Mensa, Brugggerhaus (Saal) und weitere größere Klassenzimmer vorgesehen. Die Nähe zum Rathaus wird berücksichtigt.

Aufgrund der geänderten Impfverordnung sind Wahlhelfer in die Gruppe 3 mit erhöhter Priorität aufgestiegen. Sie haben damit früher als bisher Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus. Der Bundeswahlleiter begrüßt diese Regelung zum Schutz von WahlhelferInnen, da dies von hoher Wichtigkeit sei. Eine nachträgliche Registrieränderung ist jetzt online möglich.

Gemeinderat Thomas Heitmeier schlägt vor, dass in Günding nur noch 1 Wahllokal sein soll, da durch die Briefwahl keine 2 Wahllokale mehr notwendig wären. Gleichzeitig ist bei den bisherigen 2 Wahllokalen immer die Verwechslungsgefahr gegeben gewesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die am Sonntag, den 26. September 2021 stattfindende Bundestagswahl die bisherige Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 € für den Wahlvorsteher und seinem Vertreter sowie dem Schriftführer und jeweils 40,00 € für die Beisitzer und Wahlhelfer sowie am Wahltag eingesetzten gemeindlichen Mitarbeiter/Innen beizubehalten bzw. zu gewähren. Die Verwaltung wird beauftragt unter Einbindung des Betriebsarztes sowie des Gesundheitsamtes auf die Impfordnung für Wahlhelfer hinzuwirken.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Günding für die Bundestagswahl nur noch 1 Wahllokal zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	18
Ja:	18
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

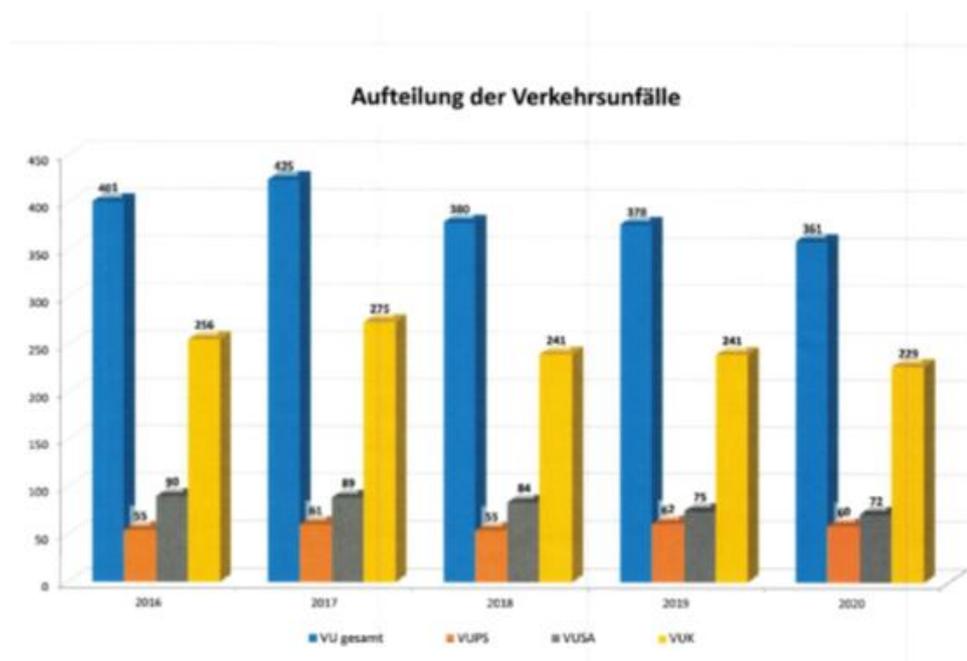
6. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

6.1. Verkehrsstatistik 2020 für den Gemeindebereich Bergkirchen

Sachverhalt:

Die Polizeiinspektion Dachau legt die Verkehrsstatistik 2020 für den Gemeindebereich Bergkirchen vor:

Im Jahr 2020 waren keine Schulwegunfälle zu verzeichnen.



VU = Verkehrsunfälle

VUPS = Verkehrsunfälle mit Personenschaden

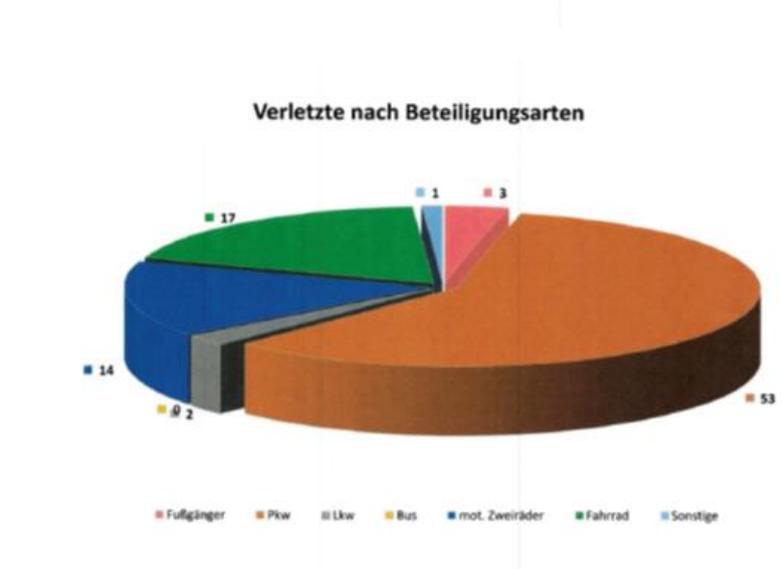
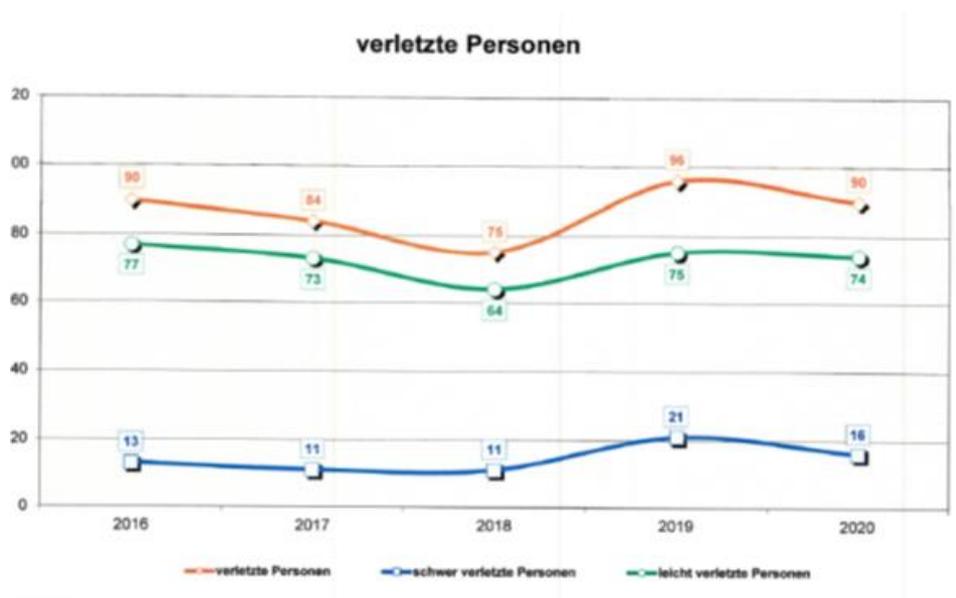
VUSA = Verkehrsunfälle mit Sachschaden

VUK = Verkehrsunfälle Kleinunfälle (Wildschaden, Auffahrunfälle, Türrempler)

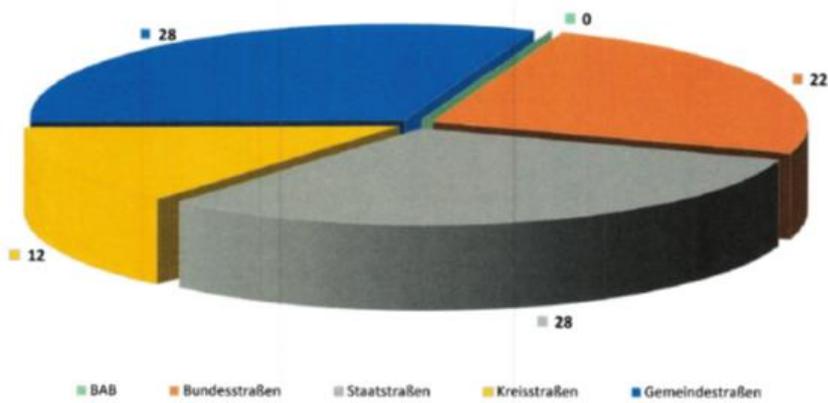
Von den 229 VUK sind 126 Wildunfälle.



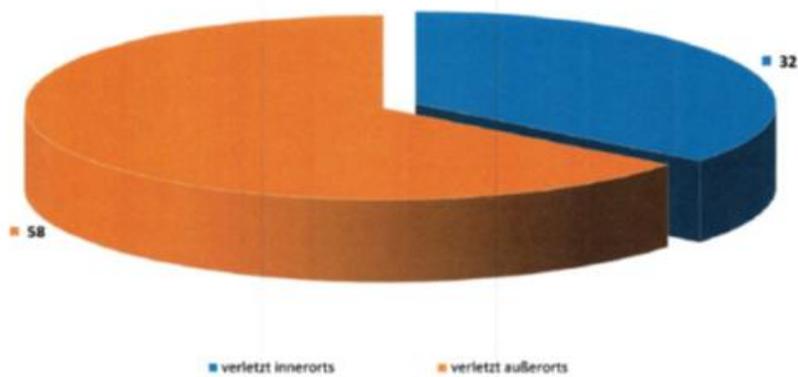
Verkehrsunfall vom 23.12.2020 auf der B 471 (2 Tote)



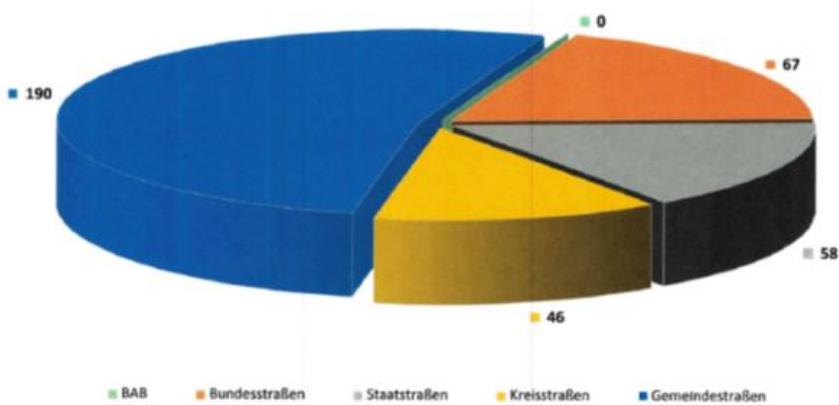
Verletzte nach Straßenklassen



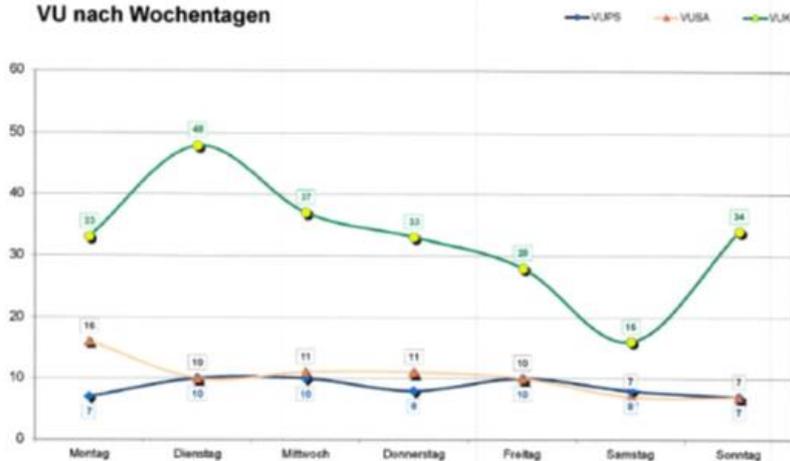
verletzte Personen nach Ortslage



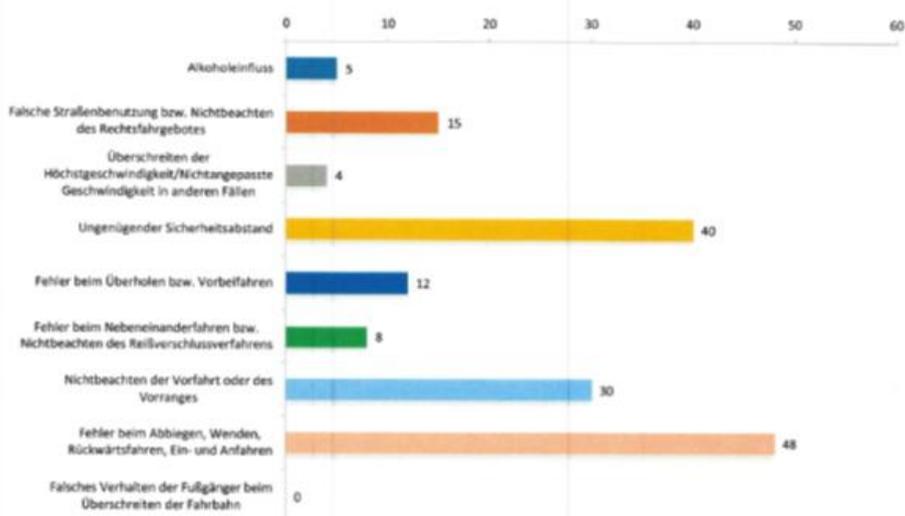
VU nach Straßenklassen



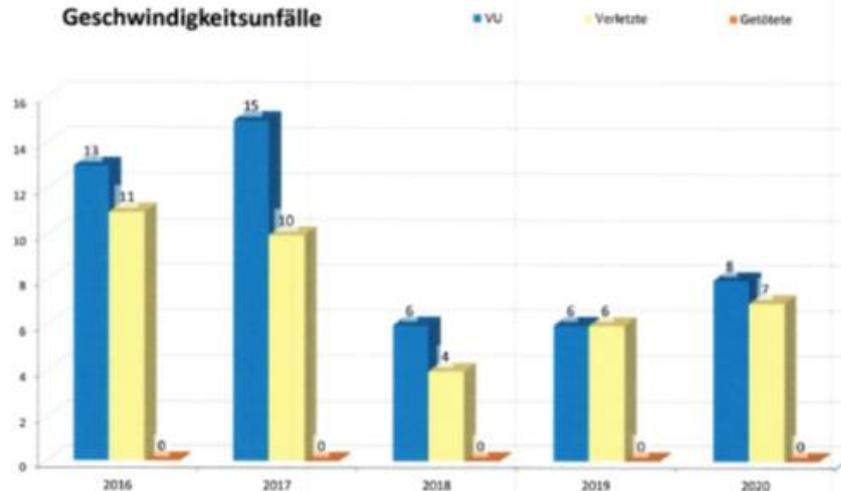
VU nach Wochentagen



Hauptunfallursachen (1. Ursache beim Beteiligten 01; inkl. Kleinunfälle)



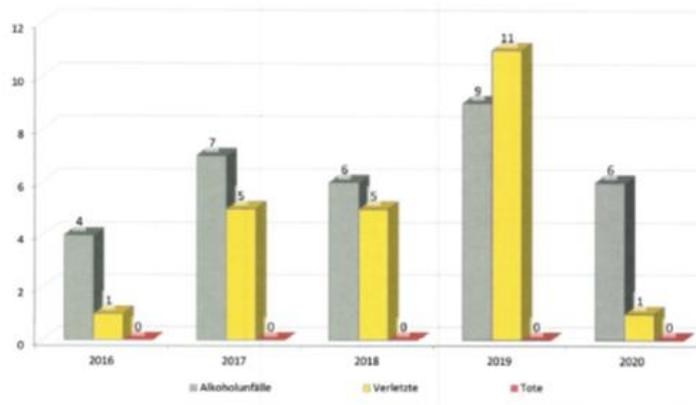
Geschwindigkeitsunfälle



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 23.03.2021

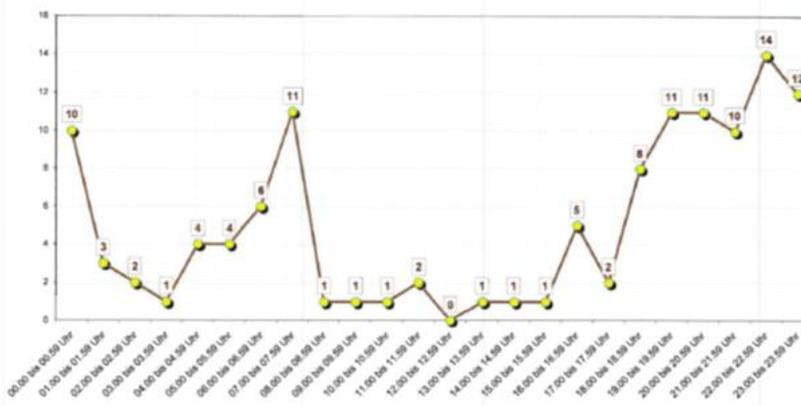
Entwicklung der Alkoholunfälle



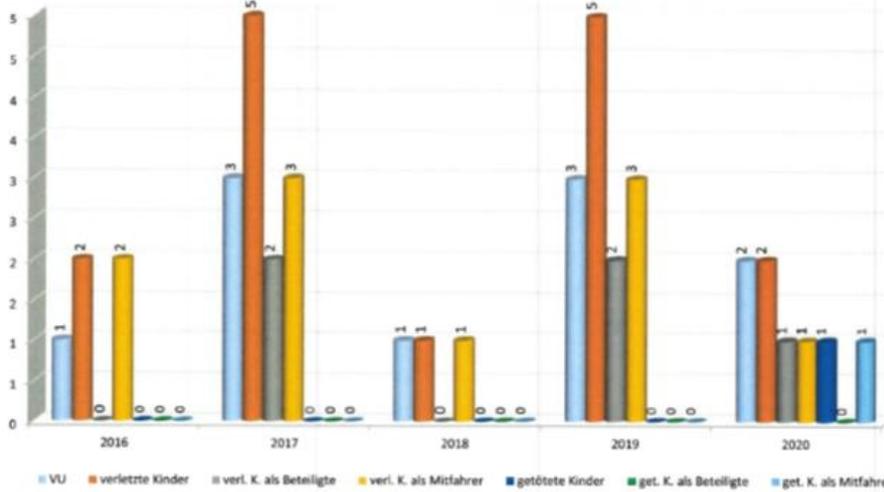
Wildunfälle



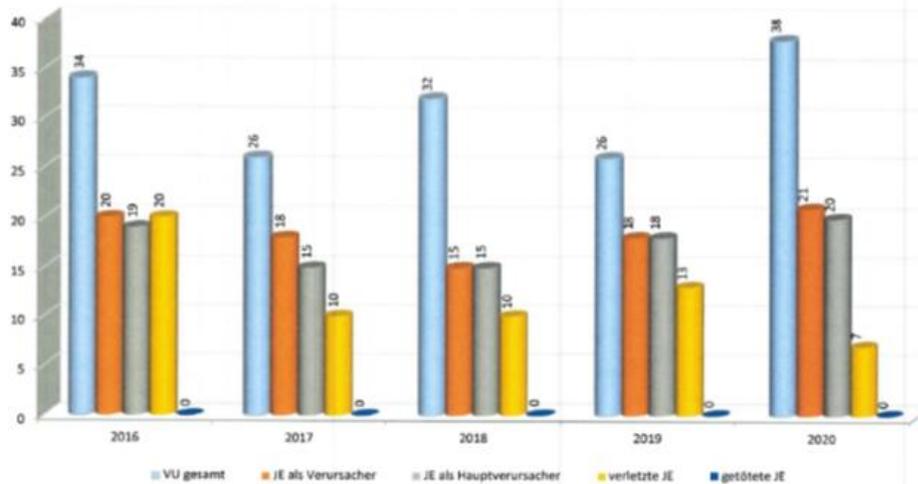
Wildunfälle nach Tageszeiten



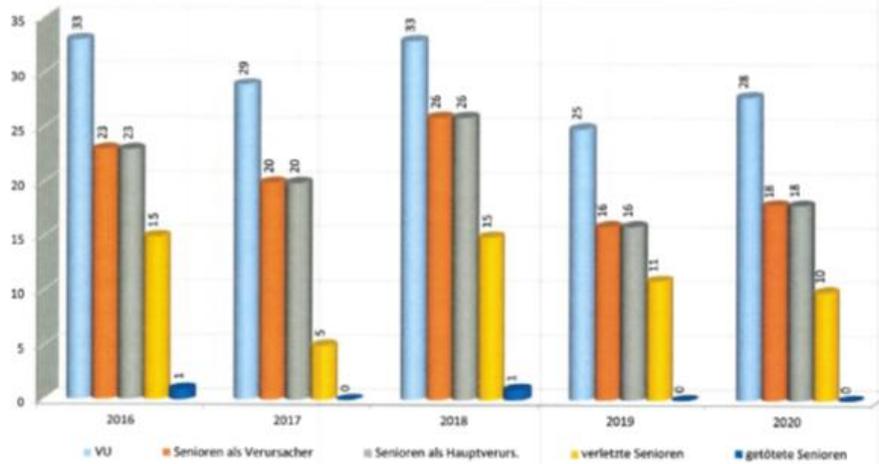
VU mit Beteiligung und/oder Schädigung von Kindern
(im Alter von 0 bis 13 Jahren)



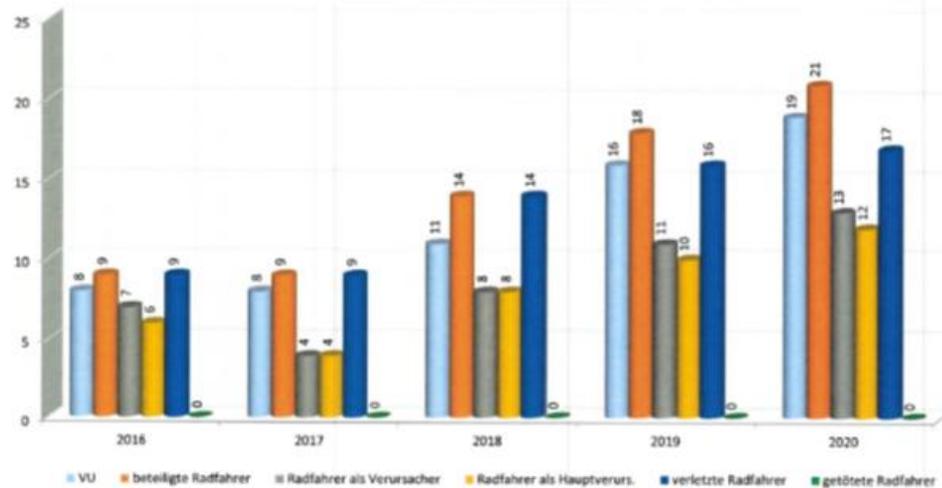
VU mit Beteiligung von Jungen Erwachsenen
(im Alter von 18 bis 24 Jahren)



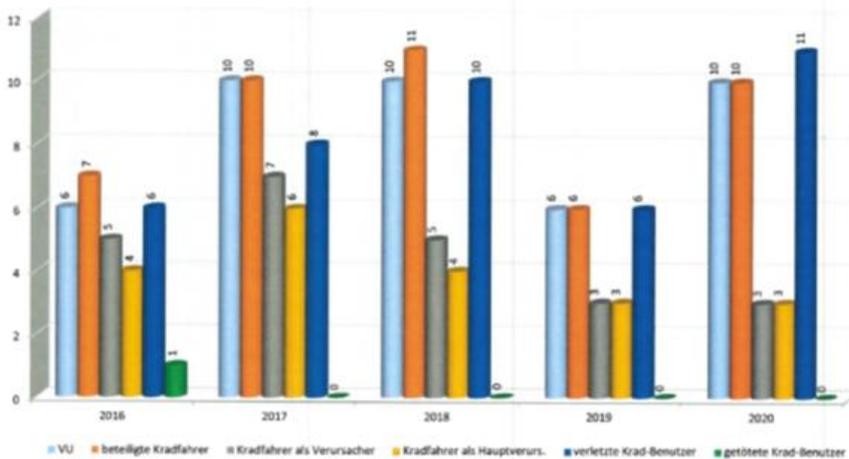
VU mit Beteiligung von Senioren
(im Alter ab 65 Jahre)

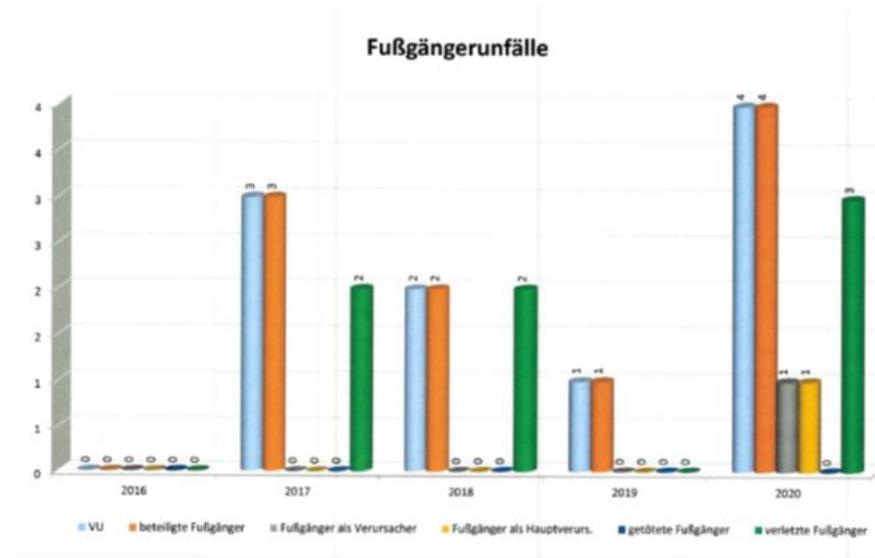


Radfahrunfälle



VU mit Beteiligung von Motorrädern
(Beteiligungsarten 11/12/15)





Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Verkehrsstatistik 2020 für den Gemeindebereich Bergkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	18
Ja:	18
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

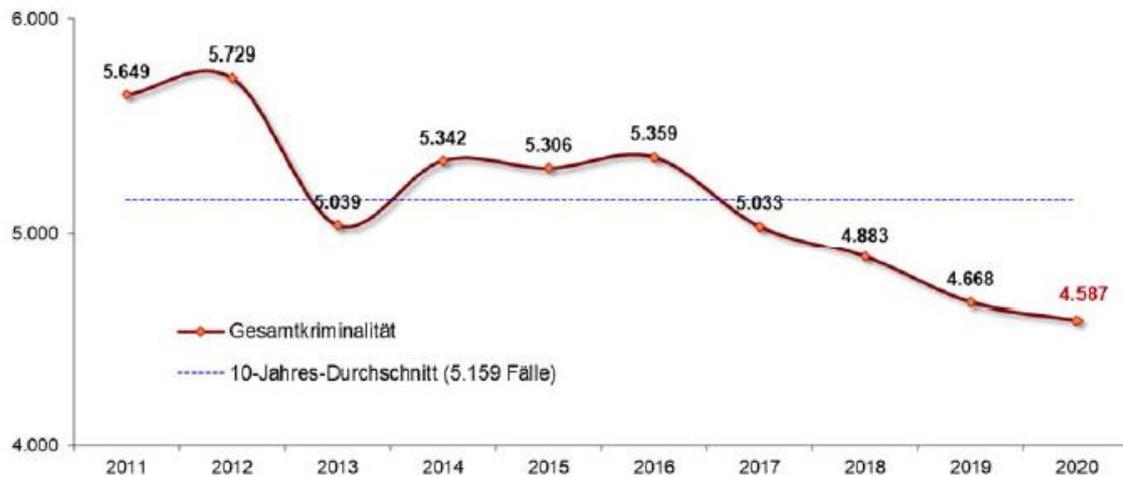
6.2. Kriminalstatistik 2020 Landkreis Dachau

Sachverhalt:

Die Polizeiinspektion Dachau gibt folgende Kriminalstatistik 2020 für den Landkreis Dachau bekannt:

Im Jahr 2020 wurden im Landkreis Dachau 4.587 Straftaten polizeilich registriert (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte). Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr 2019 einem Rückgang um - 1,7 %. Die Kriminalitätsbelastung betrug damit 2.961 Straftaten pro 100.000 Einwohner. Der Vergleichswert für Gesamt-Bayern beträgt hier 4.528 Delikte. Ohne Berücksichtigung ausländischer Delikte ergibt sich für den Landkreis Dachau eine Kriminalitätsbelastung von 2.852 Straftaten pro 100.000 Einwohner (Gesamt-Bayern: 4.291). Die Aufklärungsquote für das Jahr 2020 beträgt 65 % und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 %-Punkte an.

Bei Betrachtung der letzten zehn Jahre liegt die Zahl der Straftaten 2020 erneut weit unter dem Durchschnittswert von 5.159 Straftaten.



Den größten Anteil an den erfassten Straftaten nehmen mit 24,7 % Diebstahl-Delikte ein. Bei 15,6 % der Straftaten handelt es sich um Vermögens- und Fälschungsdelikte; Körperverletzungs-Delikte sind mit einem Anteil von 12,2 % aller Straftaten vertreten.

Im Einzelnen wurden u. a. drei Tötungsdelikte (davon zwei Versuche) registriert (gegenüber vier im Jahr 2019), 106 Sexualdelikte (plus 19,1 % im Vergleich zu 2019), 1.133 Diebstähle (plus 1,2 %), 560 Körperverletzungs-Delikte (minus 7,9 %), 695 Sachbeschädigungen (plus 4 %), 341 Rauschgiftdelikte (plus 29,7 %), 203 Ladendiebstähle (plus 69,2 %), 327 Fahrraddiebstähle (plus 16,4 %). Die Zahl der registrierten Wohnungseinbruch-Diebstähle blieb mit 48 Fällen unverändert.

Die Zahl der registrierten Fälle Häuslicher Gewalt ist mit 150 im Vorjahresvergleich (151) nahezu gleichgeblieben.

Ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Delikte beträgt der Ausländer-Anteil an den ermittelten Tatverdächtigen 39,7 % - ein Anstieg um 1,7 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr. Zuwanderer, d. h. Asylbewerber bzw. Personen mit Flüchtlingsstatus und illegal aufhältige Personen, sind mit einem Anteil von 10,1 % aller Tatverdächtigen (minus 0,2 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahr) vertreten.

Der Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (Personen unter 21 Jahre) an den ermittelten Tatverdächtigen liegt bei 20,2 % (minus 1,4 %-Punkte).

Bei Betrachtung der einzelnen Gemeinden des Landkreises wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Straftaten in Petershausen mit 41 Delikten - jeweils pro 1.000 Einwohner - registriert, in Dachau 40 Delikte; die geringste Belastung weist mit 11 Delikten Pfaffenhofen a. d. Glonn auf. Die Vergleichswerte der übrigen Gemeinden betragen: Altomünster 18 Delikte; **Bergkirchen 39**; Erdweg 16; Haimhausen 18; Hebertshausen 25; Karlsfeld 31; Markt Indersdorf 24; Odelzhausen 29; Röhrmoos 17; Schwabhausen 15; Sulzemoos 34; Hilgertshausen-Tandern 11; Vierkirchen 25; Weichs 16.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Kriminalstatistik 2020 für den Landkreis Dachau mit den Zahlen von Bergkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	18
Ja:	18
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6.3. Wilde Ablagerungen - Auffahrtsrampe B 471 GADA

Sachverhalt:

Die Auffahrtsrampe zur B 471 in GADA ist durch wilde Ablagerungen stark verschmutzt.

Das hierfür zuständige Straßenbauamt München bzw. Straßenmeisterei Dachau reinigt diesen Bereich nur einmal jährlich. Die letzte Reinigung fand im April 2020 statt. Die Reinigungsleistung wurde an den Maschinenring Dachau vergeben, der allerdings derzeit aufgrund fehlenden Personals diese Reinigung nicht zeitgerecht durchführen kann.

Zweite Bürgermeisterin Dagmar Wagner sprach vor allem die Problematik mit der Afrikanischen Schweinepest an.



Am Freitagnachmittag wird der 1. Vorsitzende mit Ehrenamtlichen den Bereich vom Unrat befreien.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 23.03.2021

Seite: 37

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer/in